

Die Vereinssatzung des Fördervereins Gymnasium Rutheneum e.V. - ENTWURF -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Förderverein Gymnasium Rutheneum e.V." und hat seinen Sitz in Gera.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern und ehemaligen Schülern sowie Freunden der Schule ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Erziehung der Schuljugend und dem Fortbestand des Gymnasiums einschließlich der Musikklassen dienen.

Zu den förderungswürdigen Anliegen gehören besonders:

1. Unterstützung von Klassenreisen, Schülerwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Unterstützung bei der Anschaffung notwendiger Mittel für die außerunterrichtliche Arbeit sowie bei der Ausgestaltung der Schule.
2. Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen der Schule.
3. Unterstützung der Musikklassen und der Klangkörper des Gymnasiums bei der Organisation, Durchführung und Finanzierung von Chorreisen, Konzerten sowie Veranstaltungen.
4. Unterstützung bei der Gewinnung neuer Schüler für das Gymnasium.

Außerdem setzt sich der Verein zum Ziel, die traditionellen Verpflichtungen, die sich aus der Geschichte des Rutheneums bzw. der Erweiterten Oberschule II "Johann Wolfgang Goethe" ergeben, zu pflegen.

Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mittel

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zwecks benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Veranstaltungen
3. Stiftungen und Spenden jeglicher Art

§ 4 Eintritt

Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Ein- und Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln. Für Eltern von Schülern des Rutheneums ist eine befristete Mitgliedschaft für die Dauer bis zum Abgang ihrer Kinder vom Gymnasium möglich. Eine befristete Mitgliedschaft muss bei Eintritt in den Verein ausdrücklich im Aufnahmeantrag vermerkt werden.

§ 5 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt aus dem Verein
2. Ausschluss

3. Tod

4. Ende der befristeten Mitgliedschaft

Eine Kündigung der Mitgliedschaft muss bis zum 30. November des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung per Brief gegenüber dem Vorstand erfolgen. Beitragsrückzahlungen erfolgen grundsätzlich nicht.

Ein Ausschluss kann erfolgen:

1. Wenn ein Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung bis Ende des laufenden Jahres nicht bezahlt hat.
2. Wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt bzw. durch nichtsatzungsgemäßes Verhalten dem Verein schadet.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses eines Mitglieds erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Gegen den Ausschlussbeschluss besteht Einspruchsrecht binnen eines Monats. Der Einspruch ist schriftlich per Brief an den Vorstand zu richten. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand des Vereins.

§ 6 Beiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu zahlen. Der Jahresbeitrag ist jeweils nur für das laufende Jahr in voller Höhe zu entrichten und richtet sich nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung.

Ehrenmitglieder des Vereins sind von den Beiträgen befreit.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Vereins führt die Geschäfte und besteht aus mindestens fünf und höchstens acht Mitgliedern mit folgenden Aufgabenbereichen:

Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Pressesprecher, Rechnungsführer und bis zu drei Beisitzer. Den Vorstand im Sinne des §26 BGB bilden der Präsident und der Vizepräsident. Beide sind unabhängig voneinander einzelvertretungsberechtigt. Diese Personen dürfen keinen Zugriff auf das Bankkonto der Schule haben. Schriftführer, Pressesprecher, Rechnungsführer und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein. Sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Für die Vorstandswahl wird durch den amtierenden Vorstand ein Wahlleiter bestimmt. Die Wahl des Vorstandes ist grundsätzlich als Einzelwahl in aufeinanderfolgenden Wahlgängen durchzuführen. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten erfolgen amtsbezogen zuerst. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden danach einzeln gewählt. Zur Wahl ist die Mehrheit der Stimmen notwendig. Der neu gewählte Vorstand führt unmittelbar nach der Wahl eine konstituierende Sitzung durch, in der die Ämter des Pressesprechers, des Rechnungsführers, des Schriftführers und der Beisitzer bestimmt werden.

Der Vorstand hat die volle Verfügungsgewalt über das Vermögen des Vereins. Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder ausgezahlt werden, wenn diese mit großem Zeitaufwand zum Nutzen des Vereins tätig sind. Die Höhe der Entschädigung bestimmt der Vorstand anhand eines schriftlich formulierten Aufwandsnachweises.

Erachtet es der Vereinsvorstand als notwendig, zusätzliche Vorstandsmitglieder zu berufen, können bis zur Durchführung von Neuwahlen bis zu drei Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ernannt werden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

Zu jeder Wahl wird ein Kassenprüfer für drei Jahre gewählt, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Kommt keine Wahl zustand, wird ein unabhängiger Steuerberater vom Vorstand zum Kassenprüfer bestellt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt und ist vom Präsidenten unter Einhaltung der Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche persönliche Einladung einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Genehmigung des Haushaltplanes
2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes und die Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschluss über die Vereinsbeiträge
7. Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Versammlungen werden vom Präsidenten, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet. Ist auch dieser abwesend, wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter gewählt. Zu Beginn der Versammlung ist der Schriftführer zu bestätigen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Ist auch dieser abwesend, erfolgt eine erneute Abstimmung.

Beschlüsse über eine Satzungsänderung und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Die

Annahme von Anträgen durch die Mitgliederversammlung bedarf der absoluten Mehrheit.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll auszufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet wird.

Der Präsident hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zweckes oder der Gründe fordern.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung und Verfall des Vereinsvermögens

Wenn die Handlungsfähigkeit des Vereins nicht mehr gegeben ist, hat der amtierende Präsident die entsprechenden Schritte zur Auflösung des Vereins einzuleiten. Die Liquidation des Vereins obliegt dem zu diesem Zeitpunkt amtierenden Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Dr.-Dr.-Engelhardt-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Rutheneums zu verwenden hat.

§11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 28. Oktober 2024 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt ab Eintrag ins Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten gleichzeitig außer Kraft.

1. Vorsitzender

Beitragsordnung des Fördervereins Gymnasium Rutheneum e.V.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung des Fördervereins Gymnasium Rutheneum e.V. vom 28. Oktober 2024 gelten für Mitglieder des Vereins folgende Jahresbeiträge:

Erwachsene und juristische Personen	25€
Schüler und Studenten (m/w/d)	10€ (Nachweis erforderlich)

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni eines Jahres in voller Höhe auf das Vereinskonto zu überweisen.

gez. Dr. Keßler
1. Vorsitzender